

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose der Stadt Füssen (Obdachlosengebührensatzung)

Vom 01.02.2023

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose der Stadt Füssen vom 05.02.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.05.2017, wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Wohnunterkunft "Am Stieranger 5" beträgt die monatliche Gebühr 6,00 € / qm.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Füssen, den 01.02.2023 STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter Erster Bürgermeister

